

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 7618.) Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur  
Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. (Gesetz-  
Samml. für 1869. Nr. 46. S. 798. ff.) in Betreff des gerichtlichen Verfahrens  
in Rheinschiffahrtsachen, was folgt:

§. 1.

Zu Rheinschiffahrtsgerichten werden bestellt:

- I. im Regierungsbezirk Wiesbaden:  
die Amtsgerichte zu Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen und Oberlahnstein;
- II. im Regierungsbezirk Coblenz:  
für die linke Rheinseite die Friedensgerichte Bacharach, St. Goar, Boppard, Metternich (welches seinen Sitz in Coblenz hat), Andernach und Sinzig;  
für die rechte Rheinseite Gerichtskommissionen zu Ehrenbreitstein, Neuwied und Linz;
- III. im Regierungsbezirk Cöln:  
für die linke Rheinseite das Friedensgericht der Stadt Bonn Nr. I. und das Friedensgericht der Stadt Cöln Nr. I.;  
für die rechte Rheinseite die Friedensgerichte Königswinter und Mühlheim;
- IV. im Regierungsbezirk Düsseldorf:  
für die linke Rheinseite die Friedensgerichte Dormagen, Neuß, Uerdingen, Rheinberg und Xanten;  
für die rechte Rheinseite das Friedensgericht Düsseldorf und Gerichtskommissionen zu Duisburg, Wesel und Emmerich.

§. 2.

Der ordentliche Bezirk der zu Rheinschiffahrtsgerichten bestellten Gerichte bildet zugleich ihren Bezirk als Rheinschiffahrtsgerichte.

Es umfaßt jedoch der Bezirk des Rheinschiffahrtsgerichts:

- 1) Oberlahnstein die Bezirke der Amtsgerichte zu Oberlahnstein und Braubach;
- 2) Bacharach die Friedensgerichtsbezirke Bacharach und Stromberg;
- 3) Metternich die Friedensgerichtsbezirke Metternich und Coblenz;
- 4) Ehrenbreitstein und Linz den Bezirk der dortigen Gerichtskommissionen;
- 5) Neuwied den übrigen Theil des Kreisgerichtsbezirks Neuwied;
- 6) Bonn die Friedensgerichtsbezirke Bonn I. und II.;
- 7) Königswinter das Gebiet von der Grenze des Justizsenats zu Ehrenbreitstein bis zur Grenze der Bürgermeisterei Deutz;
- 8) Cöln das Gebiet von der Grenze des Schiffahrtsgerichts Bonn bis zur Grenze des Friedensgerichtsbezirks Dormagen und die Bürgermeisterei Deutz;
- 9) Düsseldorf das Gebiet von der Grenze des Friedensgerichtsbezirks Mühlheim bis zur Grenze des Kreisgerichts Duisburg;
- 10) Rheinberg die Friedensgerichtsbezirke Rheinberg und Meurs;
- 11) Lanten das Gebiet von der Grenze des Friedensgerichts Rheinberg bis zur Holländischen Grenze;
- 12) Emmerich die Bezirke der Gerichtskommissionen zu Emmerich und Rees;
- 13) Wesel den übrigen Theil des Kreisgerichtsbezirks Wesel;
- 14) Duisburg den Bezirk des Kreisgerichts daselbst.

§. 3.

In den Bezirken des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Appellationsgerichts zu Hamm werden von diesen an denjenigen Orten, wo keine Gerichtskommissionen bestehen (§. 2. Nr. 5. 13. 14.), Schiffahrtsgerichte aus einem richterlichen Mitgliede des Kreisgerichts und einem Gerichtschreiber bleibend errichtet.

Sind an den Orten, an welchen Rheinschiffahrtsgerichte errichtet sind, mehrere Amtsgerichte oder Gerichtskommissionen vorhanden, so wird eins, beziehungsweise eine derselben von dem betreffenden Obergerichte zum Rheinschiffahrtsgericht bestellt.

§. 4.

Der Rheinschiffahrtsrichter wird in Verhinderungsfällen von demjenigen Richter vertreten, der ihn sonst als Civilrichter zu vertreten hat. Ist eine Vertretung nicht durch allgemeine Bestimmungen angeordnet, so ist der Vertreter des Rheinschiffahrtsrichters von dem betreffenden Obergerichte bleibend zu bestellen.

§. 5.

Der dritte Senat des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln bildet, sofern nicht die Berufung bei der Centralcommission (Artikel 37. 43. der revidirten Rheinschiffahrtsakte) angebracht wird, die Berufungsinstanz für alle zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehörige Sachen. Jedoch kann der Justizminister im Falle des Bedürfnisses und auf Antrag des Ersten Präsidenten einzelne Gattungen von Sachen einem anderen Senate des genannten Appellationsgerichtshofes für immer oder zeitweise überweisen.

§. 6.

Die Berrichtungen eines Polizeianwalts bei dem Rheinschiffahrtsgerichte werden von dem bei dem Polizeigerichte am Sitze des Schiffahrtsgerichts fungirenden Polizeianwalt wahrgenommen. In seinen Verfügungen in Rheinschiffahrtsachen ist diese besondere Stellung anzugeben.

§. 7.

Die Boten- und Exekutionsgeschäfte werden in Rheinschiffahrtsachen durch die Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener wahrgenommen, welchen diese Geschäfte in anderen gerichtlichen Angelegenheiten obliegen.

§. 8.

Besondere Anwälte werden bei den Rheinschiffahrtsgerichten nicht angestellt. Die Parteien können sich bei denselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die nicht Advokaten oder Anwälte zu sein brauchen.

§. 9.

Die Rheinschiffahrtsgerichte führen ein Siegel mit dem Königlichen Adler und der Umschrift: „Königlich Preussisches Rheinschiffahrtsgericht zu . . . . .“, der Appellationsgerichtshof in Rheinschiffahrtsachen dasselbe Siegel mit der Umschrift: „Königlich Preussisches Appellationsgericht in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten“.

§. 10.

Die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte wird durch die revidirte Rheinschiffahrtsakte (Artikel 32. 34. 35. 37.) und durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt; insbesondere erkennen dieselben auch über diejenigen Civilansprüche, welche aus den im Artikel 34. I. jener Akte erwähnten Zuwiderhandlungen entspringen.

Die Zuständigkeit ist in Beziehung auf die Höhe des Streitgegenstandes unbeschränkt.

§. 11.

Die Rheinschiffahrtsgerichte haben sowohl in Strassachen, als in Civilsachen auch gegen diejenigen zu erkennen, welche nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Gesetzen für die Handlungen und Unterlassungen Anderer civilrechtlich verantwortlich sind.

## §. 12.

In den zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehörenden Sachen haftet der Schiffsherr persönlich für den Schaden, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zugefügt hat, sowie auch für Geldbuße und Kosten.

## §. 13.

Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatfache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preussischen Stromgebiets stattgefunden, so ist dasjenige Rheinschiffahrtsgericht des einen oder anderen Rheinufers zuständig, bei welchem zuerst die Anzeige oder Klage angebracht wird.

## §. 14.

Die zur Ermittlung und Feststellung von strafbaren Handlungen gesetzlich berufenen Beamten sind verpflichtet, über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Rheinschiffahrtsordnung ein Protokoll aufzunehmen; in demselben sind die Umstände des Vorfalles genau anzugeben.

Wird der Schuldige auf der That betroffen, so muß das Protokoll in seiner Gegenwart aufgenommen und ihm zur Unterschrift vorgelegt werden; verweigert er die Unterschrift, so ist hiervon im Protokoll Erwähnung zu thun.

## §. 15.

Der auf einer strafbaren That Betroffene ist dem Rheinschiffahrtsgerichte vorzuführen. Dasselbe geschieht auf Verlangen des Beschädigten auch dann, wenn die That nur zu Schadensersatz verpflichtet.

Will der Vorgeführte die Reise vor erfolgter Entscheidung fortsetzen, so kann derselbe auf den Antrag des Polizeianwalts, beziehungsweise des Beschädigten, von dem Rheinschiffahrtsgerichte zur Stellung einer Kaution für Strafe und beziehungsweise Schadensersatz angehalten werden.

## §. 16.

Hat der Thäter keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinuferstaaten, so ist derselbe anzuhalten, einen Wohnsitz am Orte des Gerichts zu wählen. An diesem Wohnsitz oder in Ermangelung der Wahl zu Händen des Gerichtsschreibers können alle Vorladungen und Zustellungen gültig erfolgen.

## §. 17.

Die Aufnahme des Protokolls muß, sofern nicht die Vorschrift des §. 14. Absatz 2. Anwendung findet, binnen drei Tagen nach Entdeckung der Uebertretung geschehen. Dasselbe ist dem Polizeianwalt bei dem betreffenden Rheinschiffahrtsgerichte mit den übrigen Beweismitteln zuzustellen.

## §. 18.

Das vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll hat in Betreff der Thatfachen, welche der Beamte darin aus eigener Wahrnehmung bekundet, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

## §. 19.

§. 19.

Anzeigen strafbarer Handlungen, über die keine amtlichen Protokolle aufgenommen sind, werden gleichfalls beim Polizeianwalt des Rheinschiffahrtsgerichts angebracht, und von demselben nöthigenfalls ergänzt.

§. 20.

Die Protokolle und Verhandlungen sind, falls der Beschuldigte zugegen ist, sofort, sonst binnen drei Tagen dem Schiffahrtsgerichte zu übergeben.

§. 21.

Die zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehörigen Uebertretungen und Civilansprüche verjähren in Einem Jahre.

§. 22.

Die Klage auf Bestrafung wird von dem Polizeianwalt, die Klage auf Zahlung von Gebühren und Entschädigungen von den dazu Berechtigten angestellt und weiter verfolgt. Die aus einer strafbaren Handlung entspringenden Klagen (Straf- und Civilklage) können zu gleicher Zeit in demselben Verfahren oder auch getrennt betrieben werden. In Civilsachen fungirt der Polizeianwalt nicht.

§. 23.

Sind die Parteien anwesend und ist die Sache hinreichend aufgeklärt, so wird ohne Verzug verhandelt und erkannt. In allen anderen Fällen bestimmt der Richter einen Termin zur Verhandlung der Sache und verfügt die Vorladung der Parteien und der Zeugen und Sachverständigen. Der Beschuldigte, beziehungsweise Verklagte wird unter der Verwarnung vorgeladen, daß er im Falle des Richterscheinens als der ihm zur Last gelegten That geständig werde betrachtet und demnächst nach den Gesetzen gegen ihn werde erkannt werden.

Eine Abschrift des Anzeigeprotokolls oder der Klage ist ihm mit der Vorladung mitzuthellen.

§. 24.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und dem Tage der Verhandlung vor Gericht muß dem Beschuldigten oder Beklagten, wenn er in dem Bezirke des erkennenden Rheinschiffahrtsgerichts wohnt, oder in demselben einen Wohnsitz gewählt hat, beziehungsweise zu wählen hatte (§. 16.), eine zehntägige, wenn er in dem Bezirke eines anderen Preussischen Rheinschiffahrtsgerichts wohnt, eine fünfzehntägige, wenn er in einem anderen Theile der Preussischen Monarchie oder in einem anderen Rheinuferstaate wohnt, eine einmonatliche, und wenn er in einem sonstigen auswärtigen Staate wohnt, eine zweimonatliche Frist freibleiben.

§. 25.

Die Vorschriften der Artikel 10—14. des Gesetzes vom 11. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 550.) finden bei sämtlichen Rheinschiffahrtsgerichten der

Monarchie in dem Falle Anwendung, daß der Beschuldigte innerhalb des Gebietes der Rheinuferstaaten keinen bekannten Wohnsitz hat. Außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln werden die nach diesem Gesetze den Gerichtsvollziehern und dem Oberprokurator obliegenden Funktionen durch die Gerichtsboten und den Staatsanwalt wahrgenommen.

§. 26.

Die im §. 24. bestimmten Fristen können auf den übereinstimmenden Antrag der Betheiligten vom Gerichte abgekürzt werden.

§. 27.

Erscheint auf gehörige Vorladung der Beschuldigte oder Verklagte nicht, so wird gegen ihn auf den Antrag des Gegners der Verwarnung gemäß (§. 23.) auf Versäumniß erkannt.

§. 28.

Das Versäumniß-Erkenntniß wird dem Verurtheilten in gleicher Art wie die Vorladung zugestellt; es steht ihm gegen dasselbe innerhalb der für die Vorladung bestimmten Fristen der Einspruch (Opposition, Restitution) zu.

§. 29.

Der Einspruch muß auf der Gerichtsschreiberei des Rheinschiffahrtsgerichts schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden. Der Termin zur Verhandlung der Sache ist der Partei, welche den Einspruch erhoben hat, oder deren Bevollmächtigten entweder sofort mündlich zu Protokoll zu eröffnen, oder durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen. Wohnt der Einsprechende nicht am Sitze des Gerichts, so hat er in dem Gesuche einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten zu benennen.

§. 30.

Wird der Einspruch nicht innerhalb der bestimmten Frist angebracht, oder die Ernennung eines Bevollmächtigten in den Fällen, wo dieselbe erforderlich ist, versäumt, so geht mit Ablauf der bestimmten Frist das Versäumnißurtheil in Rechtskraft über und wird von dem Gerichte für vollstreckbar erklärt. Diese gesetzliche Folge ist in dem Versäumnißurtheil im Voraus anzukündigen.

§. 31.

Zu dem anberaumten Termine wird die Gegenpartei vorgeladen. Für die Bestimmung des Termins ist der §. 24. nicht maßgebend, jedoch muß der Gegenpartei eine angemessene Frist zum Erscheinen belassen werden.

§. 32.

Erscheint die einsprechende Partei in der anberaumten Sitzung nicht, so wird der Einspruch als nicht angebracht angesehen und das Versäumnißurtheil auf den Antrag der Gegenpartei für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt; erscheint dieselbe, so wird das Versäumnißurtheil als nicht ergangen betrachtet und in der Sache weiter verhandelt.

§. 33.

§. 33.

Sind die Parteien erschienen, so werden die Kläger (Polizeianwalt und Civilpartei) mit ihren Anträgen und die Verklagten mit ihrer Vertheidigung mündlich gehört. Die Anträge der Parteien und das Ergebniß der mündlichen Verhandlung werden zu Protokoll genommen.

§. 34.

Nach Vernehmung der Parteien wird mit Aufnahme der Beweise verfahren, und wenn die Sache zum Urtheile reif ist, dasselbe sofort erlassen, sonst aber das Weitere zur Fortsetzung der Sache angeordnet und den Parteien zu Protokoll bekannt gemacht. Einer besonderen Vorladung derselben zu den so bekannt gemachten Terminen bedarf es nicht.

§. 35.

Aus erheblichen Gründen kann die Verkündigung des Urtheils zu einer nicht über acht Tage entfernten, den Parteien vor ihrer Entlassung vom Gerichte mündlich bekannt gemachten Sitzung vertagt werden.

§. 36.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind den Parteien binnen drei Tagen nach deren Verkündigung zuzustellen.

§. 37.

Die Berufung ist zulässig:

- 1) gegen Endurtheile;
- 2) gegen Entscheidungen über nachstehende Einreden, wenn dieselben vor der Einlassung zur Sache vorgebracht sind und darauf angetragen ist, daß über dieselben zunächst verhandelt und erkannt werde:
  - a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
  - b) der Unzuständigkeit des Gerichts,
  - c) der Rechtshängigkeit,
  - d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten;
- 3) in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gegen Urtheile, welche die Ableistung eines Eides anordnen; in den übrigen Rechtsgebieten, wenn diese Urtheile die Entscheidung bedingt enthalten.

Gegen sonstige Vorbescheide und Beweisresolute ist die Berufung nur in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurtheil zulässig. Auch in den Fällen unter Nr. 2. und in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch unter Nr. 3. kann die Berufung in Verbindung mit derjenigen gegen das Endurtheil eingelegt werden.

§. 38.

Der Appellat hat in Civilsachen auch nach Ablauf der Berufungsfrist das Recht, in seiner Gegenausführung oder vorher durch eine dem Gegner zuzustellende Eingabe unter summarischer Angabe der Gründe Berufung einzulegen und durch dieselbe das Urtheil unbeschränkt anzugreifen.

§. 39.

Die Berufung kann nicht nur gegen auf Widerspruch erlassene, sondern auch gegen Versäumniß-Urtheile eingelegt werden; in letzterem Falle tritt sie an die Stelle des Einspruchs.

§. 40.

Die Berufung steht dem Verurtheilten, dem Polizeianwalt und dem Civilkläger zu, wenn der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge, unter Hinzurechnung der Nebenforderungen, jedoch mit Ausschluß der Kosten mehr als 50 Franken (13 Rthlr. 10 Sgr.) beträgt, oder bei einem geringeren Gegenstande, wenn der Fall des §. 37. Nr. 2. a—c. vorliegt.

§. 41.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen, von der Zustellung des Urtheils an gerechnet, unter summarischer Angabe der Beschwerden auf der Gerichtsschreiberei des Rheinschiffahrtsgerichts zu Protokoll angemeldet werden. Dem auf Versäumniß Verurtheilten steht jedoch zur Anmeldung der Berufung, wenn er diese mit Uebergehung des Einspruchs ergreift, die für letzteren vorgeschriebene Frist zu. Abschrift des Anmeldeaktes ist binnen drei Tagen dem Gegner zuzustellen.

§. 42.

Wird in einer Sache, in welcher wegen geringfügigkeit des Gegenstandes die Berufung unzulässig ist, eine solche angemeldet, so ist zwar hierüber ein Protokoll aufzunehmen, das Gericht aber verpflichtet, sein Urtheil sofort für vollstreckbar zu erklären.

§. 43.

Soll die Berufung bei der Centrakommission angebracht werden, so ist solches bei der nach §. 41. zu bewirkenden Anmeldung ausdrücklich zu erklären; in Ermangelung dieser Erklärung gehört die Entscheidung vor das Appellationsgericht. Im Uebrigen kommt der Art. 37. der revidirten Rheinschiffahrtsakte zur Anwendung.

§. 44.

Die Berufung an das Appellationsgericht hemmt außer dem Fall des §. 42. die Vollstreckung des Urtheils erster Instanz.

§. 45.

Binnen vier Wochen nach Anmeldung der Berufung hat der Appellant die  
Aus-



Ausführung der Beschwerden auf der Gerichtsschreiberei des Rheinschiffahrtsgerichts schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben; das Gericht theilt dieselbe dem Appellaten unverzüglich mit, um binnen vier Wochen nach geschehener Zustellung seine Gegenausführungen einzureichen. Hat der Appellant sich der Berufung angeschlossen (§. 38.), so steht dem Appellanten eine Frist von vierzehn Tagen, angerechnet von der Zustellung des die Anschließung enthaltenden Schriftsatzes, für die Beantwortung der letzteren zu.

Die Versäumung der in diesem Paragraphen erwähnten Fristen hat zur Folge, daß die säumige Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§. 46.

Nach erfolgtem Schriftwechsel oder nach fruchtlosem Ablauf der in §. 45. bestimmten Fristen werden die Akten an den Appellationsgerichtshof zu Cöln eingesandt. Die Sache wird vom Sekretariat kostenfrei zur Rolle gebracht; sie wird dem dritten Senat oder dem nach §. 5. dieses Gesetzes anderweit bestimmten Senate überwiesen; bei ihrem Aufruf ist eine nahe Sitzung zur Verhandlung anzuberaumen.

§. 47.

Die zur Verhandlung, oder, wenn ein Vorbescheid erlassen ist, zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Sitzung ist auf Betreiben der Staatsanwaltschaft den Parteien in ihrem wirklichen oder gewählten Wohnsitz durch das Schiffahrtsgericht wenigstens acht Tage vorher bekannt zu machen.

§. 48.

In dieser Sitzung erstattet ein von dem Präsidenten bestimmter Richter über die Sache Bericht.

Hierauf kann in mündlichen Vorträgen die weitere Ausführung der Beschwerden und deren Widerlegung (§. 45.), in Civilsachen durch Advokatanwälte des Appellationsgerichtshofes, in Strafsachen durch den Beschuldigten oder einen Advokaten als Vertheidiger desselben erfolgen.

§. 49.

Die Staatsanwaltschaft, welcher die Akten mindestens drei Tage vor der Sitzung durch den Sekretair mitgetheilt werden müssen, hat in den durch den Artikel 83. der Rheinischen bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Fällen und in allen Strafsachen Anträge zu nehmen.

§. 50.

Das Urtheil, oder, wenn noch eine nähere Ermittlung nothwendig erscheint, der Vorbescheid wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Die Erledigung des Vorbescheides wird durch das Rheinschiffahrtsgericht bewirkt. An dasselbe werden zu dem Ende die Akten zurückgesandt.

§. 51.

Das Endurtheil wird von dem Rheinschiffahrtsgerichte, welchem dasselbe mit

der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen zu übersenden ist, den Parteien zugestellt. Diese Zustellung steht der Verkündigung gleich.

§. 52.

Für die Abfassung der Urtheile in erster wie in zweiter Instanz ist die Vorschrift des Artikels 36. Absatz 2. der revidirten Rheinschiffahrtsakte maßgebend.

§. 53.

Gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts findet ein ferneres Rechtsmittel, namentlich das der Kassation, nicht statt.

§. 54.

In allen Fällen, wo eine Kaution zu bestellen ist, entscheidet das Schiffahrtsgericht, ohne daß eine weitere Berufung stattfindet, sowohl über die Verpflichtung zur Leistung der Kaution, als über deren Höhe und Annehmbarkeit, welche letztere nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu ermessen ist. Öffentliche Behörden sind von der Verbindlichkeit der Kautionleistung befreit.

§. 55.

In Civilsachen trägt der unterliegende Theil die Kosten. Außer den in zweiter Instanz durch Verwendung der Advokatanwälte entstehenden Kosten kann eine Partei auch für die Verhandlungen vor dem Richter erster Instanz, wenn dieselbe außerhalb des Bezirks wohnt, als Entschädigung für Reisen oder Vertretung, bei Anträgen, deren Gegenstand weniger als 500 Rthlr. beträgt, für den einzelnen Termin nach richterlichem Ermessen 1 bis 3 Rthlr., bei höheren Beträgen 2 bis 6 Rthlr. in Anrechnung bringen. Die gleichen Gebühren kommen in Anrechnung bei den Schriftsätzen in dem Berufungsverfahren.

Im Uebrigen ist in Betreff der Gebühren und Kosten des richterlichen Verfahrens der Artikel 39. der revidirten Rheinschiffahrtsakte maßgebend. Die zu zahlenden Kosten sind von der Partei, in deren Interesse oder auf deren Antrag sie verwendet werden, nach Bestimmung des Rheinschiffahrtsrichters vorschußweise zu erlegen.

§. 56.

Sämmtliche Geldstrafen werden für den Unvermögensfall nach Maßgabe der für Uebertretungen in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen gleichzeitig im Urtheile in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

§. 57.

Die Vollstreckung der Urtheile erfolgt nach den in den betreffenden Landes- theilen geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Wenn hiernach die Vollstreckung nicht unmittelbar von dem Rheinschiffahrtsgerichte zu bewirken ist, so wird von letzterem das Urtheil mit einem Zeugniß über die Vollstreckbarkeit ausgefertigt und in Strassachen dem Polizeianwalt von Amtswegen, in anderen Sachen den Parteien auf deren Ansuchen zum Zweck der Vollstreckung abgegeben.

§. 58.

§. 58.

Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte anderer Rheinufer-Staaten sind in Gemäßheit des Artikels 40. der revidirten Rheinschiffahrtsakte auf Antrag eines Betheiligten von dem Appellationsgerichte kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

§. 59.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Verordnungen vom 30. Juni 1834. (Gesetz-Samml. S. 136.) und das Gesetz vom 24. April 1854. (Gesetz-Samml. S. 203.) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Ikenpliz.  
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.  
Camphausen.

(Nr. 7619.) Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. (Gesetz-Samml. für 1869. Nr. 46. S. 798. ff.), was folgt:

§. 1.

Ein den Vorschriften des Artikels 15. der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. entsprechendes Schifferpatent ist zur selbstständigen Führung eines Segel- oder Dampfschiffes von 300 Sentnern Tragfähigkeit und darüber auch für die innerhalb der Grenzen Unserer Staaten liegende Strecke des Rheinstromes und die Preussischen Strecken der Nebenströme des Rheins erforderlich.

Die Bestimmungen der Artikel 16. 17. 19. und 20. Absatz 2. der revidirten Rheinschiffahrtsakte und des dazu gehörigen Schlußprotokolls über die Rheinschifferpatente finden auch auf die Patente für die Binnenschiffahrt Anwendung.

Des Patentees für die Binnenschifffahrt bedürfen diejenigen nicht:

- a) welche für eigene Rechnung beladene Schiffe selbst führen,
- b) welche Leichterfahrzeuge führen, die einem Hauptschiff als Zubehör folgen und zu streckenweisen Ueberladungen an feichten Stellen gebraucht werden.

§. 2.

Die Ausfertigung der Schifferpatente, sowie der in den Artikeln 18. bis 21. der revidirten Rheinschifffahrtsakte erwähnten Bescheinigungen über die Ausübung der Rheinschiffahrt steht der Regierung des Bezirkes zu, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

§. 3.

Ueber die Zurücknahme, sowie über die gänzliche oder zeitweise Entziehung des Schifferpatentes und der im Artikel 18. der revidirten Rheinschifffahrtsakte erwähnten Bescheinigung in den durch die Artikel 19. und 20. daselbst vorgesehnen Fällen entscheidet die Regierung, von welcher das Patent oder die Bescheinigung ausgestellt ist.

§. 4.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 295.) findet fortan auch auf die Besitzer und auf die Wärter von Dampfkesseln in Dampfschiffen, welche den Rhein und die Mosel befahren, Anwendung.

§. 5.

Ueber die Einrichtung und Aufhebung von Lootsenstationen und Lootsenbezirken, über die Bildung von Lootsen-Prüfungskommissionen, über die Ausübung der Prüfungen und über die Ausübung des Lootsendienstes werden die erforderlichen Vorschriften durch Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassen.

§. 6.

Innerhalb eines Lootsenbezirks darf Niemand das Gewerbe als Lootse betreiben, welcher nicht als solcher geprüft und mit einer Konzession für den Bezirk versehen ist.

§. 7.

Die Regierung, in deren Bezirke der Stationsort liegt, fertigt die Konzession aus und stellt den Tarif für die zu erhebenden Lootsengebühren fest. Der letztere ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 8.

Die Lootsenkonzession kann von der Regierung des Stationsortes zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf deren Grund sie erteilt worden ist, dargethan wird, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Er-

theilung vorausgesetzt worden sind, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 9.

Für das Verfahren in den Fällen der §§. 3. und 8. gelten die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) über Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen oder Bestellungen Gewerbetreibender.

§. 10.

Zur Untersuchung der Schiffe (Art. 22. und 23. der revidirten Rheinschiffahrtsakte) sind unter der Benennung „Schiffs-Untersuchungskommissionen“ besondere Behörden bestimmt, welche aus dem Bürgermeister des Ortes als Vorsteher und aus vereideten Sachverständigen bestehen.

§. 11.

Ueber die Einrichtung der Schiffs-Untersuchungskommissionen, über das bei Untersuchung der Schiffe zu beobachtende Verfahren und über die für die Untersuchung zu erhebenden Gebühren wird ein von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Regulativ Bestimmung treffen.

§. 12.

Die Kosten für die erste Untersuchung, sowie für die Wiederholung derselben nach einer wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes, fallen dem Eigenthümer, wenn aber die Untersuchung auf Antrag des Befrachters wiederholt wird, dem letzteren zur Last.

§. 13.

Mit einer Geldbuße von zwei Thalern und zwanzig Silbergroschen bis zu achtzig Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

- 1) wer die selbstständige Führung eines Schiffes übernimmt oder fortsetzt, ohne mit dem vorgeschriebenen Schifferpatente, beziehungsweise der erforderlichen Bescheinigung (Artikel 15. bis 21. der revidirten Rheinschiffahrtsakte, §§. 1. und 2. dieses Gesetzes) versehen zu sein;
- 2) wer ein Rheinschiff führt, in welchem der Name des Schiffes und die höchste zulässige Einsenkungstiefe desselben nicht bezeichnet sind oder an dessen Bord das im Artikel 22. der revidirten Rheinschiffahrtsakte bezeichnete Schiffsattest während der Fahrt sich nicht befindet, oder wer sich weigert, dieses Attest der zuständigen Hafen- oder Polizeibehörde auf Erfordern vorzuzeigen;
- 3) wer ein Dampfschiff in Fahrt setzt, in welchem das vorgeschriebene Zeugniß über die Untersuchung des Dampfkessels sich nicht befindet;
- 4) wer

- 4) wer den selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Lootse ohne die vor-  
schriftsmäßige Konzession unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der  
Konzession festgesetzten Bedingungen abweicht;
- 5) wer es unterläßt, nach einer wesentlichen Veränderung oder Reparatur  
des Schiffes die Untersuchung desselben, bevor es in Fahrt gestellt wird,  
wiederholen zu lassen;
- 6) wer sich weigert, die von der zuständigen Behörde geforderte Wieder-  
holung der Untersuchung ausführen zu lassen.

Die Untersuchung und Entscheidung dieser Uebertretungen erfolgt, wenn dieselben bei der Schifffahrt auf dem Rheine vorkommen, durch die Rheinschiffahrtsgerichte, wenn dieselben bei der Schifffahrt auf den Nebenflüssen des Rheins vorkommen, durch diejenigen Gerichte, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Aburtheilung von Uebertretungen berufen sind.

#### §. 14.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. April 1870. in Wirksamkeit. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben; insbesondere treten außer Kraft:

- 1) die Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen Anwendung der Rheinschiffahrtsordnung zc. auf die Binnenschifffahrt am Rhein (Gesetz-Samml. 1834. S. 145.);
- 2) das Regulativ wegen Ausübung der Rheinschifffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rhein vom 5. August 1834. (Gesetz-Samml. 1834. S. 149.);
- 3) das Reglement über den Lootsendienst auf dem Rhein innerhalb der Grenzen des Preussischen Gebiets vom 24. Juni 1844. (Gesetz-Samml. 1844. S. 254.);
- 4) die Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Samml. 1844. S. 267.);
- 5) die Kabinettsorder vom 15. September 1845., betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rhein und auf der Mosel zu bestellenden Kautionen (Gesetz-Samml. 1845. S. 725.);
- 6) die Verordnung vom 4. September 1854., betreffend die Abänderung der zu 4. bezeichneten Verordnung vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Samml. 1855. S. 193.);
- 7) der Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die Bedingungen der Ausübung der Rheinschifffahrt (Gesetz-Samml. 1853. S. 156.).

§. 15.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Tzenpliz.  
v. Mühlner. v. Selchow. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7620.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmachfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhose der Halberstadt-Wienburger Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 15. Februar d. J. will Ich dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, für sich und seine Besitznachfolger, in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmachfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhose der Halberstadt-Wienburger Eisenbahn, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, ferner, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf jeder der beiden Straßenstrecken nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Zugleich bestimme Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Ikenpliz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche  
Arbeiten und den Finanzminister.

---

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(N. v. Deker).